

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek



1. Satzung zur Änderung der

SATZUNG

der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte Schönningstedt

(Benutzungssatzung Kindertagesstätte Schönningstedt)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 3, S. 49 ff.) und des § 65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 12, S. 243 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte Schönningstedt (Benutzungssatzung Kindertagesstätte Schönningstedt) vom 21.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst und ersetzt die bisherige Fassung:

Die Kindertagesstätte bleibt planmäßig neben den in Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Feiertagen an folgenden Tagen geschlossen:

- am ersten und zweiten Tag der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien (zum Zweck der Grundreinigung)
- in der Zeit vom 24.12. bis 31.12.
- für zwei bis drei Tage im Jahr (zum Zweck der Mitarbeiter/innen-Fortbildung entsprechend den Erfordernissen nach § 24 KiTaG)
- zwei bis drei Wochen der Sommerferien (Krippenbereich)

Darüber hinaus kann die Einrichtung an weiteren Tagen Schließzeiten vorsehen. Die in § 22 KiTaG formulierten Regelungen zu den Schließzeiten sind hierbei einzuhalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Reinbek, 16.12.2021

STADT REINBEK
Björn Warmer, Bürgermeister

Reinbek, den 16.12.2021

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer